

RS UVS Salzburg 2009/02/16 3/17798/3-2009nu

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.2009

Rechtssatz

Ein überraschendes Betreten der Fahrbahn gemäß § 76 Abs 1 StVO ist dann anzunehmen, wenn andere Straßenbenutzer nicht mehr in der Lage sind, ihr eigenes Verhalten danach zu richten (vgl Pürstl, StVO12, Anm 2 zu § 76). Im vorliegenden Fall hätte die Gegnerin laut Unfallgutachten aber selbst unter Berücksichtigung ihrer überhöhten Geschwindigkeit bei gehöriger Aufmerksamkeit und Reaktion (die Erkennbarkeitsdistanz betrug 35 bis 40 m) den Zusammenstoß vermeiden können. Der Beschuldigte hatte bis zum Zusammenstoß drei Viertel der 6 m breiten Fahrbahn in leicht schräger Richtung in einer Zeitspanne von 2 bis 3,5 Sekunden gequert. In dieser Situation kann nicht mehr von einem überraschenden Betreten der Fahrbahn gesprochen werden.

Damit wäre dem Beschuldigten aber nicht eine Übertretung gemäß § 76 Abs 1 StVO, sondern eine solche gemäß § 76 Abs 5 StVO, wonach Fußgänger beim Überqueren der Fahrbahn den Fahrzeugverkehr nicht behindern dürfen, anzulasten gewesen.

Schlagworte

Fahrbahnüberquerung, Betretung der Fahrbahn, Fußgänger, überraschendes Betreten

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at